

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN



Anne d'Arcy*

Aktuelle Entwicklungen in der europäischen und deutschen Rechnungslegung und Auswirkungen auf das Controlling

Working Paper 4 / 2004

– Arbeitspapiere Industrielles Management und Controlling –

Herausgeber: Professur für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Industrielles Management und Controlling (Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger)
Justus-Liebig-Universität, Gießen
<http://wiwi.uni-giessen.de/controlling/>

JEL-Classification: M41

* Autorin: Dr. Anne d'Arcy, Head of European Accounting & Disclosure Regulation,
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main, anne.darcy@db.com

Erschienen in: Zeitschrift für Controlling und Management, Sonderheft 2 / 2004 „IFRS und Controlling“, hrsg. von Barbara E. Weißenberger, Wiesbaden: Gabler, 2004, S. 119-129

Aktuelle Entwicklungen in der europäischen und deutschen Rechnungslegung und Auswirkungen auf das Controlling

Dr. Anne d'Arcy

- Maßnahmen des EU Aktionsplans für Finanzdienstleistungen, insbesondere die IAS-Verordnung, bedeuten einen großen Einschnitt für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in der EU.
- Die Bundesregierung setzt nun wesentliche Punkte im Rahmen des Bilanzreformgesetzes (BilReG-E) und des Bilanzkontrollgesetzes (BilKo-E) um.
- Zentrale Punkte des BilReG-E sind die Fortentwicklung und Internationalisierung des Bilanzrechts und die Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers.
- Ziel des BilKoG-E ist es, ein so genanntes „Enforcement-Verfahren“ zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen einzuführen.
- Unternehmen müssen sich auf eine hohe Regelungsdichte und eine große Dynamik von Regelungen einstellen.
- Das Controlling muss eine hohe Kompetenz in den Methoden entwickeln und flexibel auf neue Anforderungen reagieren können.
- Dies erscheint nur kosteneffizient durch eine Konvergenz zwischen internem und externem Rechnungswesen erreicht werden zu können.

Infolge der EU-Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) werden Unternehmen mit Sitz in der EU, deren Wertpapiere an einem regulierten Markt notiert sind, ihre konsolidierten Abschlüsse ab dem Jahr 2005 nach International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen müssen. Hiermit ist nicht nur ein wichtiger Meilenstein zur Schaffung eines integrierten Finanzbinnenmarktes in Europa gemäß dem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen (Financial Service Action Plan/ FSAP) erreicht. Der FSAP, 1999 lanciert, sieht 43 Maßnahmen vor, mittels derer eine Reihe der verbleibenden Hürden zu einem Finanzbinnenmarkt aus dem Weg geräumt werden sollen (siehe zu einem Überblick über rechnungslegungsspezifische Maßnahmen Abbildung 1). Vielmehr ist die IAS-Verordnung ein wichtiger Teil einer

Reihe von Maßnahmen, welche die Rechnungslegung langfristig auch von Nicht-Publikumsgesellschaften stark verändern wird.

Die Wahl der Umsetzungsform als Verordnung, die unmittelbar für alle Mitgliedstaaten gültig ist und keiner weiteren Implementierung in nationales Recht bedarf, zeigt den politischen Willen der EU zur konsequenten Verwirklichung der gesetzten Ziele. Allerdings haben die jüngeren Bilanzskandale in den USA und Europa plastisch vor Augen geführt, dass einheitliche Rechnungslegungsstandards bestenfalls eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine harmonisierte Finanzmarktkommunikation darstellen. Vor allem werfen diese Ereignisse Zweifel an der Zuverlässigkeit der Rechnungslegung auf. Vor diesem Hintergrund rücken neben den Inhalten der Standards andere Themen in das Blickfeld, wie z.B. die Durchsetzung von Standards (Enforcement) oder die Rolle und Verantwortung des Abschlussprüfers. Entsprechend haben sich die Zielvorgaben der EU hinsichtlich des Finanzbinnenmarktes verschärft. Die Maßnahmen müssen neben der Schaffung eines einheitlichen „level playing fields“ für alle Marktbeteiligten geeignet sein, dem offensichtlichen Vertrauensverlust der Anleger in die Kapitalmärkte entgegenzusteuern (vgl. d’Arcy (2002)).

Abbildung 1: EU-Maßnahmen zur Rechnungslegung

2001	Fair Value-Richtlinie
2002	Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
2002	IAS-Verordnung
2002	CESR-Konsultationspapier zum Enforcement
2003	Schwellenwertrichtlinie
2003	Modernisierungsrichtlinie (Modernisierung der 4. und 7. Richtlinie)
2004	Transparenzrichtlinie
2004	Vorschlag für eine Richtlinie zur Abschlussprüfung

Die Bundesregierung hat mit der Vorlage eines 10-Punkte-Programms zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes im Sommer 2002 reagiert. Das Programm wurde im März 2003 durch einen Maßnahmenkatalog konkretisiert. Die Punkte 4 bis 6 sehen die Fortentwicklung und Internationalisierung der Rechnungslegung, die Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers sowie die Einführung einer Enforcementinstitution vor. Die am 21. April beschlossenen Entwürfe eines Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG-E) sowie eines Bilanz-

kontrollgesetzes (BilKoG-E) konkretisieren nun die vorgeschlagenen Maßnahmen und setzen einige Vorgaben der EU in deutsches Recht um (siehe Abbildung 2). Sie sind jedoch nur ein erster Schritt, dem noch weitere Reformen des Bilanzrechts folgen werden.

Abbildung 2: Inhalt und Rechtsgrundlage des BilReG-E und BilKoG-E

Gesetz	BilReG-E		BilKoG-E
Inhalt	Reform zur Modernisierung und Internationalisierung des Bilanzrechts	Unabhängigkeit des Prüfers: <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl des Prüfers • Ausschlussgründe 	Enforcement: Gründung einer Prüfstelle für Rechnungslegung
EU (Rechts-) Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> • IAS-Verordnung • ModernisierungsRL • SchwellenwertRL • Fair Value-RL 	Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	CESR-Konsultationspapier zum Enforcement

Ziel dieses Beitrags ist eine Darstellung der IAS-Verordnung und der weiterführenden und ergänzenden Maßnahmen der EU zur Harmonisierung der Publizität von kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie der Rechnungslegung insgesamt und die entsprechende Umsetzung in Deutschland. Dabei werden die Konsequenzen auf das Controlling von Unternehmen aufgezeigt.

IAS-Verordnung

Überblick

Gemäß der IAS-Verordnung (2002) werden alle kapitalmarktorientierten Unternehmen einschließlich Banken und Versicherungen mit Sitz in der EU ab 2005 verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach den IAS/IFRS aufzustellen. Als kapitalmarktorientiert gelten solche Unternehmen, deren Wertpapiere – unabhängig ob Eigen- oder Fremdkapitalpapiere – an einem regulierten Markt innerhalb der EU notiert sind. Dies betrifft somit etwa 7.000 Unternehmen in nunmehr 25 Mitgliedstaaten. Entgegen der alten EU-Strategie einer Harmonisierung durch Richtlinien handelt es sich hierbei somit um eine unmittelbar geltende Standardisierung von Regelungen. Damit wird es nicht mehr möglich sein, dass wie in der Vergangenheit durch Ausnutzung von Mitgliedstaaten- und Unternehmenswahlrechten, ungenaue Transformationen von Regeln in nationales Recht (sogenannte „soft transformations“), nationale Unterschiede in der Auslegung sowie große Lücken bei wichtigen Bilanzierungsfragen der bisheri-

ge Status quo im nationalen Bilanzrecht erhalten bleibt. Auch wird dem früheren EU-Konzept einer gegenseitigen Anerkennung unterschiedlicher Standards eine Absage erteilt. Vielmehr unterstützt die Verordnung das Ziel der Weiterentwicklung der IAS/IFRS zu einem Weltstandard, der an allen Finanzmärkten - den US-amerikanischen eingeschlossen - akzeptiert wird.

Die EU verbindet mit der Übertragung der Regelungskompetenz auf das IASB als einen privaten Standardsetter die Hoffnung, einen dynamischeren und reaktionsfähigeren Regelungsrahmen für die Rechnungslegung zu schaffen, der schneller als traditionelle Gesetzgebungsverfahren Regelungslücken schließt. Die sicherlich auch pragmatisch getriebene Entscheidung für die IAS/IFRS trifft daher insgesamt auf breite Zustimmung. Die einzig denkbare Alternative zu den IAS/IFRS wären die ebenso auf Anlegerschutz ausgerichteten US GAAP gewesen, die umfangreicher sind und auf sehr detaillierten Regeln und Auslegungen basieren. Allerdings liegen diese als nationaler Standard außerhalb der Einflussphäre der EU und hätten durch ihren hohen Detailgrad noch weitgehendere Aus- und Fortbildungsbemühungen erforderlich gemacht. Zudem sind sie auf das US-amerikanische Umfeld zugeschnitten. Eine Entscheidung für US GAAP wäre daher höchstwahrscheinlich nicht konsensfähig gewesen.

Verlängerungsoptionen der Verordnung

Mitgliedstaaten können gemäß der IAS-Verordnung für US GAAP-Bilanzierer eine Übergangsfrist bis maximal 2007 vorsehen, wenn diese an einem geregelten Drittstaatenmarkt – in der Regel in den USA – gelistet sind. Diese Option geht auf das Petitum deutscher US GAAP-Bilanzierer zurück, die an einer US-amerikanischen Börse gelistet sind. Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) akzeptiert keine IAS/IFRS-Abschlüsse, sondern verlangt für eine Notierung in den USA entweder einen Vollabschluss nach US GAAP oder eine Überleitungsrechnung des Eigenkapitals und des Ergebnisses von nationalen Standards auf die US GAAP. Müsste daher neben dem US GAAP-Abschluss noch ein weiterer nach IAS/IFRS aufgestellt werden, würde dies einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten darstellen. Die zusätzliche zweijährige Übergangsfrist soll die Möglichkeit eröffnen, die beiden Standards soweit aneinander anzupassen, dass keine materiellen Unterschiede mehr bestehen und die SEC IAS/IFRS-Abschlüsse anerkennt. Im Rahmen des Konvergenzprojekts sind schon wichtige Bilanzierungsunterschiede weitgehend nivelliert worden, zuletzt am 31. März 2004 mit den neuen Standards zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3, Business Combinations) und von immateriellen Vermögensgegenständen (IAS 36 and 38 revised, In-

tangible Assets and Impairment of Assets), Versicherungsverträgen (IFRS 4, Insurance Contracts) sowie Bilanzierungsregeln für Vermögensgegenstände, die zum Verkauf stehen (IFRS 5, Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations). Allerdings ist noch nicht klar, ob alle materiellen Unterschiede bis zu diesem Datum tatsächlich beseitigt werden können.

Die IAS-Verordnung sieht eine weitere Verlängerungsoption bis 2007 für Unternehmen vor, die den Kapitalmarkt ausschließlich mit Fremdkapitaltiteln (Schuldverschreibungen) in Anspruch nehmen. Die Erweiterung der Regelung von zunächst nur börsennotierten auf kapitalmarktorientierte Unternehmen war durchaus umstritten, steht allerdings im Einklang mit dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes. Auch ist es letztlich unbestritten, dass ebenso bei Fremdkapitaltiteln ein hoher und weltweit einheitlicher Standard an Publizität gefordert werden sollte. Die Verlängerungsoption kann somit als Kompromiss gewertet werden, der den nicht börsennotierten Unternehmen eine angemessene Umstellungszeit ermöglicht.

Mitgliedstaatenwahlrechte

Die Verordnung regelt nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen die Konzernabschlusspublizität verbindlich. Die Mitgliedstaaten können nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen gestatten oder vorschreiben, ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen (siehe Abbildung 3). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Konzernrechnungslegungsvorschriften internationalisiert und die Aussagekraft der Abschlüsse aller konzernrechnungspflichtigen Unternehmen verbessert wird. Ein Wahlrecht würde somit Unternehmen, die den Gang an den Kapitalmarkt planen oder aus anderen Gründen eine kapitalmarktorientierte Bilanzierung bevorzugen, diesen Schritt erlauben. Gegen eine Pflicht stehen Kosten-Nutzen-Erwägungen. Die IAS/IFRS sind ausschließlich für den Kapitalmarkt entwickelt worden und rechtfertigen wohl auch nur für dessen Nutzung den hohen Aufwand der notwendigen Informationsbereitstellung und -verarbeitung. Dabei sind nicht nur die anspruchsvollen Ansatz- und Bewertungsregeln zu nennen. Insbesondere die umfangreichen Anhangsangaben sind grundsätzlich nur bei einer Publikumsgesellschaft zu rechtfertigen.

Eine zweite, vergleichbare Option sieht die Verordnung für Einzelabschlüsse vor (siehe Abbildung 3). Danach können die Mitgliedstaaten verlangen oder erlauben, den Einzelabschluss nach den IAS/IFRS aufzustellen. Anders als der Konzernabschluss als reines Informationsinstrument hätte dies jedoch für viele europäische Unternehmen weitergehende Implikationen zur Folge. So sind bei einer Übernahme zunächst die Auswirkungen auf die auf der Zweiten

EU-Richtlinie basierenden (aktienrechtlichen) Gewinnverwendungs- und Kapitalerhaltungsregeln (Ausschüttungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses), haftungsrechtliche Vorschriften, das Insolvenzrecht sowie das Maßgeblichkeitsprinzip mit den Vorschriften zur steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Mit der Übernahme der IAS/IFRS im Einzelabschluss steht damit insbesondere das Maßgeblichkeitsprinzip auf dem Prüfstand, das in letzter Zeit schon durch einige Änderungen von Einzelregelungen eine Aushöhlung erfuhr.

Abbildung 3: Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Verordnung

	Kapitalmarkt-orientiert	Nicht kapitalmarkt-orientiert
Einzelabschluss	Mitgliedstaatenwahlrecht	Mitgliedstaatenwahlrecht
Konzernabschluss	IAS/IFRS Pflicht	Mitgliedstaatenwahlrecht

Komitologieverfahren

Der dynamische Verweis innerhalb einer EU-Verordnung auf einen dem EU-Rechtsrahmen fremden Standard ist einmalig und erfordert daher ein rechtsverbindliches Anerkennungsverfahren. Deshalb fordert die IAS-Verordnung, dass die EU-Kommission, vertreten durch das Accounting Regulatory Committee (ARC), über die Akzeptanz der IAS/IFRS entscheidet (Endorsement). Die Anerkennung erfolgt durch ein besonderes EU-Rechtsetzungsverfahren, der Komitologie. Hierbei legt die Kommission ihren Vorschlag für die Anerkennung (oder Ablehnung) eines IAS/IFRS dem ARC vor. Dieses besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission. Sollte sich das ARC dem Vorschlag der Kommission nicht anschließen, hat die Kommission im Rahmen des Komitologieverfahrens den EU-Rat mit ihrem Vorschlag zu befassen. Der Rat kann den Kommissionsvorschlag billigen oder mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Eine entscheidende Funktion nimmt hierbei die im Frühjahr 2001 gegründete European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ein. EFRAG ist eine unabhängige private Organisation, welche die Interessen der Rechnungslegungsbranche, der Börsen, der Finanzanalysten und der betroffenen Unternehmen vertritt. Die von der EFRAG am 26. Juni 2001 eingesetzte Technische Sachverständigengruppe (EFRAGTEG) berät die Kommission bei ihrer Entscheidung über die Anerkennung der bestehenden IAS in der EU. Sie nimmt auch aktiv am Standardsettingprozess der IAS/IFRS teil und koordiniert

die Standpunkte interessierter Parteien in Bezug auf die Verwendung von IAS/IFRS innerhalb der EU.

Im Juli 2003 hat die Kommission alle IAS/IFRS bzw. SIC im Rahmen des Endorsement anerkannt, mit Ausnahme von IAS 32 und 39, den Standards für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Mit dem Nicht-Endorsement soll der Druck auf den IASB erhöht werden, der von vielen Seiten geäußerten Kritik an den beiden Standards Rechnung zu tragen. Im März 2004 hat der IASB eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche einen Kompromiss zwischen dem IASB und den Interessengruppen inklusive der EU-Kommission erreichen soll. Erfolgt keine Novellierung von IAS 32 und 39 durch den IASB und ein anschließendes Endorsement durch die EU, bliebe unklar, wie zukünftig europäische Unternehmen Finanzinstrumente zu bilanzieren hätten. Europäische Unternehmen könnten dann keinen vollständigen IAS/IFRS-Abschluss erstellen. Jetzige europäische – vor allem deutsche – IAS/IFRS-Bilanzierer würden gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Auch gefährdet die Nichtakzeptanz das Ziel, einen weltweit einheitlichen Standard zu etablieren.

Weitere EU-Maßnahmen zur Rechnungslegung und Publizität im Rahmen des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen

Fair Value-Richtlinie

Als erste rechnungslegungsspezifische Maßnahme im Rahmen des FSAP konnte am 31. Mai 2001 die EU-Richtlinie verabschiedet werden, mit der die EU-Rechnungslegungsvorschriften durch Einführung der „Fair Value“-Methode modernisiert werden. Ziel der neuen Richtlinie ist es, die EU-Rechnungslegungsrichtlinien den Entwicklungen der Märkte wie etwa der Verbreitung von Derivaten, des Finanzgeschäfts und der internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen. Außerdem sollen Unternehmen die entsprechenden Regeln nach IAS/IFRS uneingeschränkt anwenden können. Mit der Richtlinie werden die Vierte und Siebte Richtlinie sowie die Bankabschlussrichtlinie entsprechend geändert. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis 2004 umzusetzen.

Neben vielen Wahlrechten enthält die Fair Value-Richtlinie Pflichtbestandteile, die insbesondere Angaben im Anhang und im Lagebericht betreffen. Nach der Richtlinie müssen sämtliche Unternehmen Informationen über derivative Finanzinstrumente wie Optionen, Swaps und Futures offen legen, und zwar zu Art, Umfang, Zeitwerten sowie Wertminderungen von Finanzinstrumenten. Kleinunternehmen können von dieser Pflicht befreit werden.

Die Fair Value-Richtlinie schafft darüber hinaus die Möglichkeit, bestimmte Finanzinstrumente in Zukunft zu ihrem jeweiligen Zeitwert („Fair Value“) zu bewerten. Der Fair Value von Finanzinstrumenten wird anhand des Marktwerts oder – falls ein verlässlicher (liquider) Markt fehlt – anhand allgemein akzeptierter Bewertungsmodelle ermittelt. Es besteht für die Mitgliedstaaten ein weitgehendes Wahlrecht, die Bewertung zum Zeitwert wahlweise oder verpflichtend für alle Gesellschaften oder für Gruppen von Gesellschaften zuzulassen. So kann ein Mitgliedstaat die Bewertung zum Fair Value beispielsweise nur für börsennotierte Unternehmen zulassen bzw. vorschreiben.

Durch die Änderung werden die historischen Kosten als Grundlage der Bewertung gemäß den Rechnungslegungsrichtlinien nicht ersetzt, sondern nur ergänzt. Aus diesem Grund wird die Bewertung zum Fair Value nicht für alle Bilanzpositionen zulässig sein (ausgenommen sind z.B. Grundstücke und Gebäude oder technische Anlagen und Maschinen). Auch bestimmte Finanzinstrumente, insbesondere das langfristige Kreditportfolio, sind weiterhin zu historischen Kosten zu bewerten.

Modernisierungsrichtlinie

Mit der Modernisierungsrichtlinie (2003) zielt die Kommission darauf ab, die grundlegende Struktur der Rechnungslegungsrichtlinien zu modernisieren. Es soll ein Rechnungslegungsrahmen geschaffen werden, welcher der modernen Bilanzierungspraxis entspricht und auch flexibel genug ist, um künftigen Entwicklungen der IAS/IFRS Rechnung zu tragen. Darüber hinaus dient er der Beseitigung aller bestehenden Unstimmigkeiten zwischen den Rechnungslegungsrichtlinien und den IAS/IFRS. Auf diese Weise will die Kommission sicherstellen, dass Rechnungslegungswahlrechte, die derzeit im Rahmen der IAS zulässig sind, auch allen nicht nach IAS/IFRS bilanzierenden EU-Gesellschaften zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus verstärkt sie die Anforderungen in Bezug auf den Jahresabschluss und den Lagebericht (siehe Abbildung 4).

Die überarbeiteten Richtlinien sind gemäß der IAS-Verordnung die Entscheidungsgrundlage bei der Übernahme der IAS/IFRS als europäische Rechnungslegungsvorschriften. Außerdem sind sie als Rechtsgrundlage für die Rechnungslegung von Unternehmen, die ihren Jahresabschluss bzw. ihren konsolidierten Abschluss nicht nach den IAS/IFRS erstellen, weiterhin maßgeblich. Schließlich enthalten die Richtlinien auch Vorschriften zu wichtigen Fragen, die von der IAS-Verordnung nicht berührt werden. Diese werden auch in Zukunft durch die Richtlinien geregelt.

Abbildung 4: Wesentliche Änderungen durch die Modernisierungsrichtlinie

- Die Vorschriften zur Abschlussprüfung werden um bestimmte Mindestangaben im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk ergänzt.
- Die von den EU-Richtlinien vorgegebenen Bilanz- und GuV-Gliederungen sind nicht mehr zwingend anzuwenden, solange der Informationsgehalt nicht geringer wird.
- Die Vorschriften zur Rückstellungsbildung können von den Mitgliedstaaten auf den Rückstellungsbegriff der IAS/IFRS angepasst werden.
- Das Vorliegen einer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens als Bedingung zur Auslösung einer Konsolidierungspflicht entfällt. In Übereinstimmung mit den IAS/IFRS besteht eine Konsolidierungspflicht immer dann, wenn ein beherrschender Einfluss vorliegt.
- Das Konsolidierungsverbot bei unterschiedlicher Tätigkeit eines Tochterunternehmens ist aufgehoben.

Schwellenwertrichtlinie

Gemäß den EG-Bilanzrichtlinien werden die Schwellenwerte Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt, welche zur Einordnung von Kapitalgesellschaften in Größenklassen für Erleichterungen herangezogen werden, turnusgemäß alle fünf Jahre vom Rat auf Vorschlag der EU-Kommission auf Anpassungsbedarf hin überprüft. Nach Initiative von Deutschland können nun die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse in den EU-Mitgliedstaaten gemäß der Schwellenwertrichtlinie (2003) bis zu 17% angehoben werden.

Transparenzrichtlinie

Im Rahmen der so genannten Transparenzagenda greift die EU-Kommission neben den Inhalten der Rechnungslegung auch das Thema auf, wie die Informationspflichten der EU-Emittenten von Wertpapieren zu modernisieren sind. Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG wurde in der ersten Lesung am 30. März 2004 durch das Europäische Parlament gebilligt. Die Richtlinie dürfte auf einer der kommenden Ratssitzungen

verabschiedet werden und müsste dann innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, also 2006, in das einzelstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Einen Überblick über wesentliche Regelungen zeigt Abbildung 5.

Abbildung 5: Wesentliche Regelungen der Transparenzrichtlinie

- Verkürzung der Publikationsfristen von Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen auf 4 Monate und Zwischenberichten auf 2 Monate nach Ende der Berichtsperiode.
- Publikationen müssen dem Publikum mindestens 5 Jahre zugänglich sein.
- Halbjahresberichte nach IAS 34 mit zusätzlichem Bericht der Geschäftsführung.
- Zwischenlageberichte für Aktienemittenten zum ersten und dritten Quartal.
- Pflicht zur Publikation im Internet.
- Harmonisierung der ad hoc-Berichterstattung inklusive Meldepflichten von wesentlichen Beteiligungen.

Einschneidende Änderungen für viele Unternehmen dürften die geplanten Regelungen für die Zwischenberichterstattung nach sich ziehen. Halbjahresfinanzberichte für Eigen- und Fremdkapitalemittenten werden inhaltlich durch den entsprechenden IAS für Zwischenberichterstattung, den IAS 34, geregelt werden. Danach ist ein Zwischenbericht ein vollständiger oder verkürzter Abschluss für eine Zwischenberichtsperiode. Er umfasst mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn-und-Verlust-Rechnung, eine verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung, eine verkürzte Kapitalflussrechnung und ausgewählte Anhangangaben. Zusätzlich soll nach der Transparenzrichtlinie ein so genannter Zwischenbericht der Geschäftsführung zumindest die wichtigsten Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihre Auswirkungen auf die verkürzte Bilanz sowie die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres beschreiben. Im Fall von Aktienemittenten sind darüber hinaus auch Großgeschäfte mit verbundenen Parteien zu nennen. Die Veröffentlichung soll so schnell wie möglich nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums, spätestens aber nach zwei Monaten erfolgen.

Aktienemittenten müssen zukünftig zwischen dem Jahresfinanzbericht und dem Halbjahresfinanzbericht so genannte Zwischenlageberichte veröffentlichen. Darin sollten in Textform die Finanzlage und die Auswirkungen wesentlicher Ereignisse auf die Finanzlage dargelegt werden. Dies ist ein Kompromiss, weil die Mitgliedstaaten sich nicht auf eine generelle Quartals-

abschlusspflicht für Aktienemittenten einigen konnten. Von dieser Regelung sind Emittenten ausgenommen, die bereits Quartalsabschlüsse vorlegen.

Nach dem Herkunftslandprinzip dürfen Mitgliedstaaten einem Emittenten keine strengeren Offenlegungspflichten auferlegen, als der Mitgliedstaat seiner Herkunft. Somit werden Emittenten mit Notierungen in mehreren Mitgliedstaaten nicht länger mit unterschiedlichen Transparenzanforderungen konfrontiert. Allerdings handelt es sich bei der Transparenzrichtlinie nur um Mindestanforderungen. Daher können einzelne Mitgliedstaaten oder über privatvertragliche Regelungen auch einzelne Börsen strengere Regelungen vorsehen. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Mitgliedstaat für die jeweiligen Inländer eine Quartalsberichtspflicht vorsehen kann und damit Inländer gegenüber ausländischen Emittenten diskriminiert werden.

Da es sich bei der Transparenzrichtlinie um eine Rahmenrichtlinie handelt, werden detailliertere Durchführungsmaßnahmen von der Kommission im Rahmen des sogenannten Lamfalussy-Verfahrens unter Berücksichtigung der Ratschläge des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) festgelegt. Dies betrifft beispielsweise eine Regelung, welche nicht-europäischen Rechnungslegungssysteme im Sinne der Richtlinie als den internationalen Standards gleichwertig angesehen werden können.

Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Vorschlag für eine Richtlinie zur Abschlussprüfung

Die EU-Kommission hat im Juli 2002 eine Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers veröffentlicht. Damit soll ein EU-weiter Anforderungskatalog zur Sicherung und Erhöhung der Unabhängigkeit geschaffen werden. Eine Analyse des Enron-Falles und anderer Bilanzskandale hat nämlich aufgezeigt, dass neben verbesserten und einheitlichen Bilanzierungsstandards auch die Qualität der Prüfung erhöht werden muss. Dabei spielt insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers eine zentrale Rolle. Wenn der Abschlussprüfer wesentliche Teile seines Umsatzes mit einem Mandanten nicht über das Prüfungshonorar, sondern über Beratungshonorare erzielt, dann besteht eine besondere Gefahr einer nicht unabhängigen Prüfung der Abschlüsse. Abbildung 6 zeigt, welche Maßnahmen im Wesentlichen empfohlen werden. Allerdings ist diese Empfehlung nicht verbindlich. Die Kommission will nach drei Jahren prüfen, inwieweit die Vorschläge in die Praxis umgesetzt wurden.

Abbildung 6: Empfehlungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

- Der Abschlussprüfer soll nur durch von der Geschäftsleitung des geprüften Unternehmens unabhängige Personen bestellt werden.
- Der Prüfer unterrichtet die Geschäftsführungs- und Kontrollgremien regelmäßig über den Fortgang der Prüfung.
- Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (z.B. börsennotierte Unternehmen, Banken, Versicherungen) ist der Aufsichtsrat über die Höhe von Prüfungs- und Beratungshonoraren aufgeteilt nach Leistungskategorien und über Beziehungen, welche die Unabhängigkeit und Objektivität gefährden können, zu informieren.
- Es sind Schutzmaßnahmen für den Fall vorzusehen, dass Führungskräfte zwischen Prüfungsgesellschaft und Mandanten wechseln.
- Wesentliche Mitarbeiter des Prüfungsteams sollen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in einem Turnus von sieben Jahren ausgewechselt werden.
- Die Honorare sind nach den Kategorien Abschlussprüfung, Steuerberatung, sonstige Zusicherungsleistungen und sonstige prüfungsunabhängige Leistungen zu veröffentlichen.

In Ergänzung und Erweiterung dieser Empfehlung hat die Kommission nun einen Vorschlag zu einer Richtlinie zur Abschlussprüfung als eine Erweiterung und Modernisierung der achten Richtlinie des Gesellschaftsrechts (84/253/EWG), die bisher die Zulassung zum Abschlussprüferberuf zum Gegenstand hat. Abbildung 7 gibt einen Überblick zu den vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. auch Ballwieser, 2004).

CESR-Konsultationspapier zum Enforcement

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Analyse der Auswirkungen des Enron-Skandals das Enforcement-Thema, also die Frage nach der Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards, als wichtig klassifiziert. Die Erarbeitung von Vorschlägen wurde jedoch an das CESR als beratendes Gremium delegiert. Das CESR hat im Oktober 2002 ein Konsultationspapier zum Enforcement von Rechnungslegungsstandards vorgelegt.

Gemäß den Vorschlägen soll die Verantwortung für das Enforcement bei einer unabhängigen Verwaltungsbehörde liegen, die mit entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet ist. Die eigentliche Durchführung kann an andere Stellen - auch privatrechtlicher Art - de-

legiert werden. Voraussetzung ist nur, dass die Aufsicht über diese Institution bei der Verwaltungsstelle verbleibt.

Abbildung 7: Wesentliche Maßnahmen des Entwurfs zu einer Abschlussprüferrichtlinie

- Verbindliche Anwendung der International Standards of Auditing (ISA).
- Vollständige Verantwortung des Konzernprüfers für den Bestätigungsvermerk zum konsolidierten Abschluss.
- Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer durch besondere Bestimmungen für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (i.W. kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen):
 - Interne Rotationspflicht des Abschlussprüfers oder des verantwortlichen Partners nach höchstens fünf Jahren
 - Einrichtung eines Prüfungsausschusses
 - Aufschlüsselung der Honorare
- Ausbau der öffentlichen Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften auf europäischer und nationaler Ebene.

Das Enforcement erstreckt sich auf alle Publikationen von kapitalmarktorientierten Unternehmen, die Finanzinformationen enthalten, also insbesondere Konzern- und Einzelabschlüsse, Zwischenberichte und Börsenprospekte. Damit sind auch Finanzinformationen, die nach nationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt sind, erfasst. Des Weiteren sieht das Konsultationspapier Standards für die Auswahl der zu untersuchenden Unternehmen, zu möglichen Maßnahmen bei der Aufdeckung falscher Angaben und zum Koordinationsprozess vor.

Insgesamt sind damit die Gestaltungsspielräume für die jeweilige Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten relativ groß. So ist eine staatliche Überwachungsstelle nach dem Vorbild der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC ebenso denkbar wie ein privates Review Panel nach britischem Vorbild, das allerdings unter staatlicher Aufsicht stehen muss.

Auch formuliert das CESR nur allgemeine Standards zum Enforcementprozess und fordert die jeweiligen Institutionen zur Koordination auf. Dieses Verfahren schließt jedoch nicht aus, dass einzelstaatliche Institutionen zu verschiedenen Praktiken und Auslegungen kommen können. Es ist daher weiterhin denkbar, dass die gleiche Bilanzierungspraxis eines Unternehmens in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich beurteilt wird und völlig verschiedene

Konsequenzen beziehungsweise Sanktionen nach sich ziehen kann. Um der Gefahr einer jeweils nationalen Auslegung der IAS/IFRS durch die Enforcementinstitution zu begegnen, sieht daher das Konsultationspapier vor, dass die Institutionen keine generellen Auslegungshinweise veröffentlichen. Darüber hinaus hat CESR im April 2004 einen zweiten Standard zur Koordination von Enforcement-Aktivitäten innerhalb Europas veröffentlicht. Darin ist der Aufbau einer Datenbank der Ergebnisse der Enforcement-Prüfungen und regelmäßige Treffen der verschiedenen nationalen Stellen vorgesehen. Grundsätzlich sollen frühere Entscheidungen von den Stellen berücksichtigt werden.

Umsetzung der EU-Maßnahmen in Deutschland

Überblick

Mit dem BilReG-E und dem BilKoG-E sind zwei wesentliche Vorhaben zur Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes der Bundesregierung auf den parlamentarischen Weg gebracht worden. Allerdings steht eine umfassende Bilanzrechtsreform, die dann auch weitergehend Ansatz- und Bewertungsregeln reformiert, noch aus. Darüber hinaus sind noch Änderungen durch Umsetzung der Transparenzrichtlinie zu erwarten.

Zentrale Punkte des BilReG-E sind die Fortentwicklung und Internationalisierung des Bilanzrechts und die Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers. Dabei wird das deutsche Bilanzrecht auch an die Vorgaben einiger EU-Richtlinien angepasst. Bis auf wenige Ausnahmen sollen die neuen Regelungen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2005 gelten.

Ziel des BilKoG-E ist es, ein so genanntes „Enforcement-Verfahren“ zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen einzuführen. Die Bundesregierung reagiert damit auf zahlreiche Bilanzskandale in den letzten Jahren. Mit dem Gesetz werden Rechtsgrundlagen für ein Bilanzkontrollverfahren geschaffen.

Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Verordnung

Das BilReG-E gibt die Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Verordnung teilweise als Unternehmenswahlrechte an die Unternehmen weiter. So sieht § 315a Abs. 1 HGB-E vor, dass auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufstellen dürfen. Das kann beispielsweise für solche Unternehmen von Interesse sein, die sich auf den

Gang an die Börse vorbereiten. Die Unternehmen werden damit in die Lage versetzt, sich ihren Geschäftspartnern mit einem auf Informationszwecke zugeschnittenen, international "lesbaren" Abschluss zu präsentieren, ohne die Kosten für zwei parallele Abschlüsse tragen zu müssen. Ein Konzern unterliegt nur dann auch der Konzernabschlusspflicht nach IAS/IFRS, wenn er bereits eine Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat. Soweit nicht durch die IAS-Verordnung der EU vorgegeben, wird im Übrigen darauf verzichtet, eine IAS/IFRS-Bilanzierung zwingend vorzuschreiben. Die Unternehmen können ihre Entscheidung somit unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensinteressen und der Belange der Bilanzadressaten selbst treffen und erhalten bezüglich des Konzernabschlusses größtmögliche Flexibilität. Sämtliche IAS/IFRS-Konzernabschlüsse besitzen somit befreiende Wirkung hinsichtlich der HGB-Konzernrechnungslegungspflichten. Allerdings bleiben einzelne nationale Normen gültig, insbesondere § 315 HGB-E zum Konzernlagebericht. Durch die Neuregelung wird § 292a HGB, der ohnehin bis zum 31.12.2004 befristet ist, aufgehoben.

Für Unternehmen, die nur Wertpapiere in Form von Schuldtiteln emittieren bzw. die ihren Konzernabschluss nach den US-GAAP erstellen, ist eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Anwendung der IAS/IFRS erst ab dem 1.1.2007 verpflichtend ist.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses sieht das Gesetz die Anwendung der IAS/IFRS lediglich auf freiwilliger Basis ohne befreiende Wirkung vor. Die Unternehmen sind aus Gründen der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung auch weiterhin verpflichtet, einen HGB-Jahresabschluss zu erstellen. Eine Erleichterung besteht lediglich für große Kapitalgesellschaften, die den Einzelabschluss nach IAS/IFRS anstatt des HGB-Jahresabschlusses unter den Voraussetzungen des § 325 Abs. 2a HGB-E im Bundesanzeiger offen legen können. Daneben bleibt für alle Unternehmen die Pflicht unberührt, den HGB-Jahresabschluss zum Handelsregister einzureichen.

Umsetzung der Fair Value-Richtlinie

Im BilReG-E werden nur die zwingend umzusetzenden Bestimmungen der Fair Value-Richtlinie aufgegriffen. Weitergehende Änderungen des bestehenden Bilanzrechts sind dem für später geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vorbehalten. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen betreffen in erster Linie den Anhang und den Lagebericht.

Im Anhang sind künftig durch die Erweiterung des § 285 HGB um die Nummern 18 und 19 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und zu den Finanzanlagen zu machen. Insbesondere sind hierbei die beizulegenden Zeitwerte von Finanzanlagen und Finanzinstrumenten anzugeben. Für kleine Kapitalgesellschaften ist eine Befreiung von der Angabepflicht für derivative Finanzinstrumente vorgesehen.

In Umsetzung der Fair Value-Richtlinie betreffend die Lageberichterstattung wird § 289 HGB Abs. 2 Nr. 2 ersetzt. Es wird eine Regelung zur Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft aufgenommen. § 315 Abs. 2 Nr. 2 zum Konzernlagebericht wird in entsprechender Weise angepasst. Mit diesen Zusatzangaben soll eine zukunftsbezogene Risikoberichterstattung auch bezüglich der Finanzinstrumente erreicht werden.

Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie

Der Referentenentwurf zum BilReG beschränkt sich auf die Umsetzung der durch die Modernisierungsrichtlinie zwingend vorgegebenen Sachverhalte. Namentlich handelt es sich dabei um Regelungen zur Lageberichterstattung, zum Bestätigungsvermerk und zu den Transparenzanforderungen an Kapitalgesellschaften. Die Anpassung des Bilanzrechts an die weitergehenden, fakultativen Bestimmungen der Modernisierungsrichtlinie soll im Rahmen eines weiteren Gesetzgebungsvorhabens, dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, erfolgen.

Gemäß § 289 Abs. 1 HGB-E soll der Gehalt des Lageberichts an entscheidungsrelevanten Informationen erhöht werden. Insbesondere ist auf Ziele und Strategien der Geschäftsführung sowie auf Chancen und Risiken einzugehen. Damit sollen auch Soll-Ist-Vergleiche möglich werden. Darüber hinaus sind gemäß Abs. 3 die wichtigsten nicht-finanziellen Leistungsindikatoren zu nennen. Parallel werden die Anforderungen an einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB-E angepasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Entwurf zum neuen DRS 20 zu verweisen, der noch hierüber hinausgehende Anforderungen an die Lageberichterstattung z.B. hinsichtlich einer Prognoseberichterstattung stellt (vgl. auch Greinert (2004)).

Gemäß § 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB-E müssen nun alle Teilkonzerne, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt einer EU-Börse zugelassen sind, einen Konzernabschluss veröffentlichen. Die Befreiung durch einen höherrangigen Konzernabschluss ist nicht mehr möglich. Damit wird der durch das TransPuG eingeführte Wegfall der Konzernabschlussbefreiung bei Unternehmen im Amtlichen Handel auf alle Geregelten Märkte der EU erweitert.

Das Konsolidierungsverbot nach § 295 HGB aufgrund abweichender Tätigkeit wird aufgehoben und damit der Konsolidierungskreis internationalen Gepflogenheiten angepasst.

Umsetzung der Schwellenwertrichtlinie

Die in § 267 des Handelsgesetzbuchs genannten Schwellenwerte (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) zur Abgrenzung zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Unternehmen sollen um etwa ein Sechstel angehoben werden. Schon ab 2004 werden deshalb mehr Unternehmen in die Kategorie der kleinen und der mittelgroßen Gesellschaften fallen. Das bedeutet für diese Unternehmen Bürokratieabbau und Kostenersparnis, weil sie z.B. als kleine Gesellschaften von der Verpflichtung befreit sind, einen Lagebericht aufzustellen oder ihre Abschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Als mittelgroße Gesellschaften können sie auf die kostenpflichtige Bekanntmachung ihrer Abschlussunterlagen im Bundesanzeiger verzichten. Vergleichbare Anhebungen erfolgen ferner in § 293 HGB, um auch die Schwellenwerte für die Pflicht zur Aufstellung von Konzernabschlüssen anzupassen.

Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Ein Kernanliegen des BilReG-E ist es, diejenigen Tätigkeiten einzugrenzen und zu präzisieren, die ein Wirtschaftsprüfer zusätzlich für das geprüfte Unternehmen erbringen darf, wenn er als Prüfer des Jahresabschlusses tätig ist. Mit der Neufassung des § 319 HGB-E und der Einfügung des § 319a HGB-E werden die Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wesentlich erweitert. Im Mittelpunkt der Neuregelungen steht die Beachtung des Selbstprüfungsverbotes, d.h. die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Erbringung von Beratungs- und Bewertungsdienstleistungen und deren Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung.

Neben der Kodifizierung allgemeiner Grundprinzipien zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wird in §§ 319, 319a HGB-E eine Liste mit Fällen kodifiziert, die eine unwiderlegbare, gesetzliche Vermutung des Bestehens der Besorgnis der Befangenheit begründen. Die angeführten Ausschlussgründe sind nicht abschließend. Sonstige Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben, aber nicht unter §§ 319 Abs. 3, 319a Abs. 1 HGB-E fallen, werden durch § 319 Abs. 2 HGB-E erfasst.

Eine Neuerung enthält § 319a HGB-E, der eine Verschärfung der Unabhängigkeitsregeln für die Abschlussprüfung von Unternehmen, die einen organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, enthält.

Bilanzkontrollgesetz (BilKoG-E)

Mit dem BilKoG-E wird ein Verfahren zur Überwachung der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen durch eine unabhängige Stelle (Enforcement) eingeführt. Das Verfahren basiert auf dem Gedanken der Selbstregulierung der Wirtschaft; der Staat soll nur dort, wo es erforderlich ist, hoheitlich eingreifen. Deswegen ist folgendes zweistufige Verfahren vorgesehen (vgl. auch Ernst, 2004):

Auf der ersten Stufe soll gemäß § 342b HGB-E eine privatrechtlich organisierte Institution als Prüfstelle für Rechnungslegung (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, DPR) die Masse der Fälle erledigen. Die Prüfstelle soll die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses von kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen. Diese Aufgabe wird ihr durch einen Anerkennungsvertrag mit den Fachministerien übertragen. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Besetzung der Prüfstelle mit unabhängigen Fachleuten sichergestellt ist.

Die Prüfstelle wird tätig, wenn ihr Anhaltspunkte für Bilanzfehler vorliegen. Solche Anhaltspunkte könnten sich beispielsweise durch Hinweise von Aktionären oder Gläubigern oder durch Berichte der Wirtschaftspresse ergeben. Explizit wird aber darauf verwiesen, dass es sich um konkrete Umstände tatsächlicher Art handeln muss und dass eine Prüfung unterbleiben kann, wenn kein öffentliches Interesse besteht. Darüber hinaus soll die Prüfstelle auch stichprobenweise Prüfungen durchführen und auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) tätig werden. Die Zusammenarbeit der Unternehmen mit der Prüfstelle ist freiwillig. Nach § 370 Abs. 4 WpHG-E sind die Unternehmensvertreter aber verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen.

Immer dann, wenn das Unternehmen mit der Prüfstelle nicht kooperiert und keine einvernehmliche Lösung zustande kommt, wird auf der zweiten Stufe die BaFin tätig. Sie kann die Prüfung der Rechnungslegung mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen. Festgestellte Fehler sind vom Unternehmen zu veröffentlichen. Beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erstattet die BaFin Anzeige bei den Verfolgungsbehörden und schaltet entsprechend die Wirtschaftsprüferkammer beziehungsweise Börsenaufsichtsbehörden ein.

Die Kosten des Enforcement-Verfahrens werden durch Erhebung einer Umlage bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen finanziert. Die konkreten Kosten einer Prüfung auf der zweiten Stufe werden jeweils dem betroffenen geprüften Unternehmen gesondert auferlegt.

Gemäß § 242e Abs. 2 HGB-E ist ein Bußgeld von maximal 50.000 Euro vorgesehen. Das Management wird nicht direkt bestraft.

Zurzeit befindet sich ein Trägerverein in Gründung, so dass über die Besetzung der Stelle noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können.

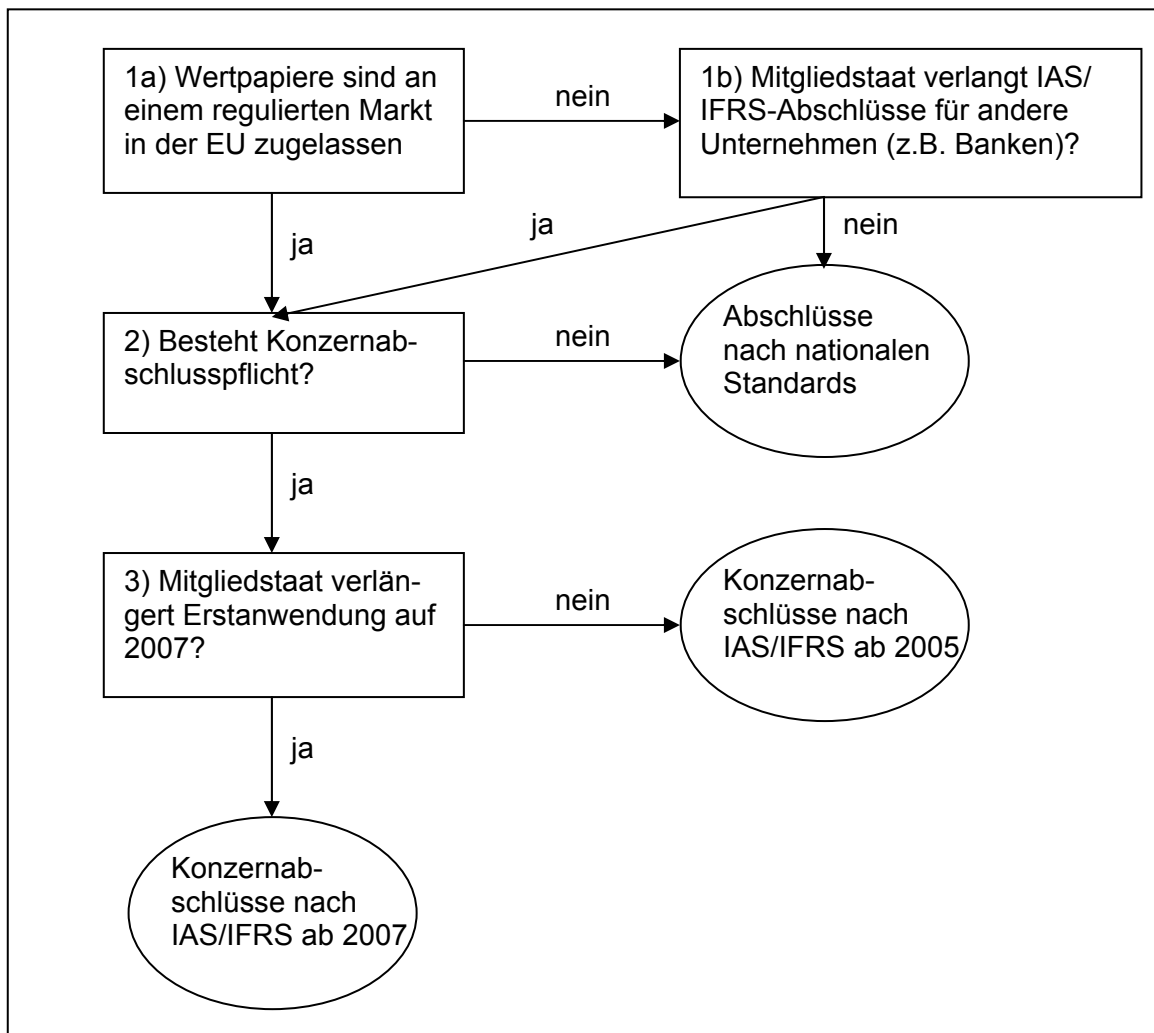
Auswirkungen auf das Controlling

Alle hier vorgestellten Maßnahmen dürften Auswirkungen auf das externe und indirekt auch interne Rechnungswesen vieler Unternehmen haben. Dabei sind natürlich vordergründig zunächst besonders kapitalmarktorientierte Unternehmen von der IAS-Verordnung und den flankierenden Maßnahmen betroffen. Allerdings dürfte die IAS-Verordnung langfristig auch die Abschlüsse von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen beeinflussen.

Eine aktuelle Studie zeigt, dass mehr als die Hälfte der kapitalmarktorientierten und konsolidierungspflichtigen Unternehmen in Deutschland die Umstellung auf IAS/IFRS noch bevorsteht (vgl. PwC, 2004). Insgesamt 452 Konzerne müssen spätestens 2005 auf die für sie neuen IAS/IFRS-Standards umstellen. 72 % davon bilanzieren nach HGB und 28 % nach US-GAAP. Sofern diese Unternehmen nicht schon rechtzeitig mit den Umstellungsvorbereitungen begonnen haben, steht ihnen ein gewaltiger Umstellungsprozess bevor.

Darüber hinaus könnten nicht nur die Konzernmütter, sondern auch Tochterunternehmen betroffen sein. So wirkt die Verordnung unmittelbar in allen 25 EU Mitgliedstaaten. Einige Mitgliedstaaten könnten die vorher beschriebenen Mitgliedstaatenwahlrechte nutzen, und IAS/IFRS für Konzernabschlüsse für nicht kapitalmarktorientierte Konzerne beziehungsweise sogar für Einzelabschlüsse vorsehen. Dabei kann sich diese Pflicht auf bestimmte Branchen, beispielsweise Finanzdienstleister, beschränken. In diesem Zusammenhang ist auf den Wegfall der Befreiungsmöglichkeit von der Konzernabschlusspflicht für Teilkonzerne zu verweisen, wenn diese in der EU zugelassene Wertpapiere emittieren. Gerade bei Banken dürfte durch Emissionen bei Mutterunternehmen von Teilkonzernen eine zusätzliche Konzernabschlusspflicht nach IAS/IFRS entstehen.

Abbildung 8: Mögliche erweiterte Bilanzierungspflicht für IAS/IFRS ab 2005/2007



Die Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/IFRS berührt letztlich alle Informationssysteme der Unternehmen. So ergibt sich aus einigen Bilanzierungsmethoden ein erhöhter Informationsbedarf. Einmal betrifft dies die Anwendung bestimmter Ansatz- und Bewertungsmethoden. Beispielsweise erfordert die Aktivierung von Entwicklungskosten ein entsprechendes Entwicklungsprojektcontrolling, das die für Ansatz und Bewertung erforderlichen Zahlen zur Verfügung stellt. Ähnliches gilt bei langfristigen Fertigungsaufträgen für die Anwendung der Percentage of Completion Method. Zusätzliche Informationen sind im Rahmen der Segmentberichterstattung (vgl. den Beitrag von Auer in diesem Heft) oder bei Fair Value-Informationen für Finanzinstrumente (vgl. den Beitrag von Löw in diesem Heft) erforderlich. Eine besondere Herausforderung dürfte darüber hinaus die Beurteilung von Wertveränderungen im Rahmen des Impairmenttests von immateriellen Vermögensgegenständen und dem Goodwill sein (vgl. die Beiträge von Glaum/ Vogel und Kückelhaus/ Bartelheimer/ Wohlthat in diesem Heft). Hier muss das Controlling eine komplette Unternehmensbewertung für Teileinheiten vornehmen.

Die erhöhten Anforderungen an das Methoden-Wissen und die entsprechende praktische Umsetzung von Controlling gehen darüber hinaus mit einer in der Regel erhöhten Frequenz der Berichterstattung sowie mit kürzeren Fristen zur Veröffentlichung einher. Gerade für Eigenkapitalemittenten wird an den meisten Märkten ein Quartalsbericht selbstverständlich sein. Fremdkapitalemittenten werden das erste Mal mit einer Zwischenberichtspflicht konfrontiert. Ein Zwischenbericht ist zudem spätestens nach zwei Monaten, der Jahresabschluss nach 4 Monaten nach Ablauf der Berichtsperiode zu veröffentlichen. Die Controllingsysteme müssen also den erhöhten Informationsbedarf schneller und öfter als früher decken.

Hierbei sind Zugeständnisse an die Qualität der Informationen nicht akzeptabel. Die größeren Ermessensspielräume bei Ansatz und Bewertung, z.B. bei der Abschätzung zukünftiger Cashflows im Rahmen eines Impairmenttests, stehen einer höheren Verantwortung des Managements, des Aufsichtsrats und der Abschlussprüfer gegenüber. Die zusätzliche Kontrollinstanz durch das externe Enforcement macht es zudem erforderlich, eine für die Fälle einer Überprüfung notwendige Dokumentation vorzuhalten. Diese Dokumentation der internen Kontrollprozesse wird auch ein verantwortungsvoller Abschlussprüfer verlangen (vgl. zum Internen Kontrollsystem Horváth, 2003).

Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass durch die Einführung neuer und zusätzlicher Standardsetter – oft privater Natur – hohe Anforderungen an das Monitoring von Regeländerungen an die Mitarbeiter von Controlling gestellt werden. Gerade das IASB als privater Standardsetter zeigt eine hohe Dynamik in der Entwicklung von Standards. Dabei sind Controllingkollegen mit Standards von hoher Komplexität, oft größeren Umfangs und anfangs in einer fremden Sprache konfrontiert, die in einer relativ kurzen Zeit umgesetzt werden müssen. Beredtes Beispiel hierfür sind die Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die mehrere Hundert Seiten umfassen.

Abbildung 9: Standardsetter für Rechnungslegung

IASB	IAS/IFRS
EU	Richtlinien (indirekt), Verordnungen, Erlasse
Gesetzgeber	Gesetzesänderungen (z.B. HGB, AktG, KWG)
DRSC	DRS

Die Einführung von IAS/IFRS sollte aber auch als Chance begriffen werden, die internen Berichtssysteme zu reformieren (vgl. zu Zielen im Zusammenhang mit der Umstellung Weißen-

berger, Stahl, Vorstius, 2004). Der größere Bezug der IAS/IFRS auf Zeitwerte im Vergleich zum Handelsrecht und die Ausrichtung der Anforderungen an der Informationsfunktion eines Abschlusses lassen die Integration der internen und externen Berichtssysteme plausibel erscheinen. Zudem erschien es aus Investorensicht fragwürdig, die operativen Einheiten eines Unternehmens konzeptionell anhand anderer Ergebnisziele zu führen als das Gesamtunternehmen durch das Management. Insgesamt sollten daher externe Berichts- und interne Steuerungsgrößen auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards konvergieren (vgl. Kahle 2003).

Fazit und Ausblick

Die Maßnahmen des FSAP, insbesondere die IAS-Verordnung, bedeuten einen großen Einschnitt für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in der EU. Sie werden sich aber auch auf die Publizität und das Berichtswesen nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen auswirken. Die Umsetzung in Deutschland ist mit dem Bilanzreform- und -kontrollgesetz in wichtigen Punkten erfolgt. Die noch offene große Bilanzrechtsreform wird dann auch das Berichtswesen nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen verstärkt beeinflussen. Besonders bei Bilanzierungsfragen, wie Ansatz und Bewertung von Rückstellungen oder Finanzinstrumenten nach deutschem Handelsrecht, sind größere Veränderungen zu erwarten. Langfristig steht nicht nur die Pflicht für IAS/IFRS für alle konzernabschlusspflichtigen Unternehmen zur Diskussion, sondern die Einführung von internationalen Bilanzierungsprinzipien im Einzelabschluss. Dabei sind die Auswirkungen auf Besteuerung, Ausschüttungsbemessung und Haftung noch offen. Darüber hinaus steht die Umsetzung der weiteren Publizitätspflichten aus der Transparenzrichtlinie nach aus. Der Trend geht insgesamt eindeutig in Richtung hoher Regulierung und Enforcement von Regelungen. Unternehmen müssen sich also auf eine hohe Regeldichte und eine große Dynamik von Regelungen einstellen. Das Controlling muss eine hohe Kompetenz in den Methoden entwickeln und flexibel auf neue Anforderungen reagieren können. Dies erscheint nur kosteneffizient durch eine Konvergenz zwischen internem und externem Rechnungswesen erreicht werden zu können.

Literaturhinweise

Veröffentlichungen der Europäischen Union

(erhältlich über http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/officialdocs_de.htm)

IAS-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. EG Nr. L 243, S. 1.

Fair Value-Richtlinie, Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze, Abl. EG Nr. L 283, S. 28.

Modernisierungsrichtlinie, Richtlinie 2003/51/EG vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, Banken und anderer Finanzinstitute sowie Versicherungsunternehmen, Abl. EU Nr. L 120, S. 22.

Schwellenwertrichtlinie, Richtlinie 2003/38/EG vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmte Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge, Abl. EU Nr. 120, S. 22.

Transparenzrichtlinie, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.

Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002 - Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien (Text von Bedeutung für den EWR), Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1873.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

CESR / 03-073 Standard No. 1 on Financial Information: Enforcement of Standards on Financial Information in Europe

CESR / 03-317c Standard No.2 on Financial Information: Coordination of Enforcement Activities.

Deutsche Gesetzentwürfe

(erhältlich über <http://www.bmj.bund.de/enid/17.html>)

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz) vom 21. April 2004.

Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes vom 21. April 2004.

Aufsätze

Ballwieser, W. , Entwurf zur Modernisierung der EU-Abschlussprüferrichtlinie: neue Transparenzvorschriften für Abschlussprüfer und Geprüfte, in: Betriebs-Berater, 59. Jg. (2004), Heft 17, S. I.

d’Arcy, A. , Neue Rechnungslegungsregeln in der EU, in: Deutsche Bank Research (Hrsg.): EU-Finanzmarkt Spezial, Frankfurt 2002.

Deutsche Bank Research (Hrsg.): Aktuelle Themen Nr. 231, v. 4. Juni 2002, Finanzmarkt Spezial, Frankfurt 2002.

Ernst, C., BB-Gesetzgebungsreport: Regierungsentwurf des BilKoG, in Betriebs-Berater, 59. Jg. (2004), Heft 17, S. 936-937.

Greinert, M., Weitergehende Anforderungen an den Konzernlagebericht durch E-DRS 20 sowie das Bilanzrechtsreformgesetz, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 4. Jg. (2004), Heft 2, S. 51-60.

Hommelhoff, P., Mattheaus, D., BB-Gesetzgebungsreport: Verlässliche Rechnungslegung – Enforcement nach dem geplanten Bilanzkontrollgesetz, in: Betriebs-Berater, 59. Jg. (2004), Heft 2, S. 93-100.

Horváth, P. , Anforderungen an ein modernes Internes Kontrollsystem, in: Die Wirtschaftsprüfung, Sonderheft 2003: Wirtschaftsprüfer im Blickpunkt der Öffentlichkeit, Düsseldorf 2003, S. 211-218.

Kahle, H. (2003), Unternehmenssteuerung auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebliche Forschung, 55. Jg. (2003), Heft 12, S.749-789.

Pellens, B., Detert, K., Nölte, U., Sellhorn, T., Enforcement von Rechnungslegungsregeln, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 4. Jg. (2004), Heft 1, S. 1-4.

PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.): IAS/IFRS – Kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland, Frankfurt am Main 4/2004.

Wendtland, K., Knorr, L. (2004), Der Referentenentwurf des „Bilanzrechtsreformgesetzes“, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 4. Jg. (2004), Heft 2, S. 45-50.

Weißberger, B., Stahl, A.B., Vorstius, S. (2004), Die Umstellung auf internationale Rechnungslegungsgrundsätze, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 4. Jg. (2004), Heft 1, S. 5-15.